

Übersicht der Eignungskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien bezüglich des Eignungsnachweis im Sinne des §§ 42 ff. VgV sind von den Unternehmen bei der Angebotserstellung zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass jedes der Kriterien einzeln erfüllt und der Nachweis entsprechend der Angaben unten erbracht sein muss. Es kann kein einzelnes nicht vorhandenes Kriterium durch die Vorlage besonders guter anderer Eignungskriterien wettgemacht werden. Andernfalls erfolgt der Ausschluss Ihres Angebots aus dem weiteren Verfahren.

E.1. Nachweis, dass keine zwingenden Ausschlussgründe gem. § 123 GWB gegen Ihr Unternehmen vorliegen.

Der Nachweis erfolgt per Angabe unter Punkt 4 im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“.

E.2. Nachweis, dass keine fakultativen Ausschlussgründe gem. § 124 GWB gegen Ihr Unternehmen vorliegen.

Der Nachweis erfolgt per Angabe unter Punkt 5.1 und 5.2 im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“.

E.3. Nachweis der Eintragung in ein Berufs- / Handelsregister.

Der Nachweis erfolgt per Angabe unter Punkt 13 im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“.

E.4. Nachweis der Einhaltung der Russland-Sanktionen.

Der Nachweis erfolgt per Angabe im Formblatt “ Eigenerklärung zur Verordnung 2022_576“.

E.5. Erklärung nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 VgV (Umsätze des Unternehmens)

Der durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers muss in den letzten 3 Geschäftsjahren mindestens 2.000.000,00 EUR betragen.

Der spezifische, durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in dem vom Auftrag abgedeckten Geschäftsbereich muss in den letzten 3 Geschäftsjahren mindestens 500.000,00 EUR betragen.

Der Nachweis erfolgt per Angabe unter Punkt 7.1 sowie Punkt 7.2 im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“.

E.6. Erklärung nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 VgV (Versicherungen)

Der Wirtschaftsteilnehmer hat über folgende Versicherungen mit Beginn der ersten Leistung bis zum Abschluss aller Leistungen zu verfügen:

- Berufshaftpflichtversicherung/Betriebshaftpflichtversicherung

Die Deckungssummen der Versicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden 5.000.000,00 EUR

für sonstige Schäden 2.000.000,00 EUR

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt. Eine entsprechende Bestätigung der Versicherung ist den Angebotsunterlagen beizufügen.

Der Nachweis erfolgt per Angabe unter Punkt 6 im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“.

E.7. Erklärung nach § 46 Absatz 3 Nr. 9 VgV (Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung)

Für die Ausführung des Auftrags muss der Wirtschaftsteilnehmer mindestens über folgende Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung verfügen:

SCHIFFE:

Die eingesetzten Schiffe sind in einem EU-Staat, dem EWR, den Faröer, den Kanalinseln oder im UK registriert. Der Schiffsbetrieb erfüllt mindestens folgende internationale Richtlinien:

- ☐ STCW
- ☐ SOLAS
- ☐ MARPOL
- ☐ Helsinki-Übereinkommen

Die Arbeitsverträge der an Bord beschäftigten Seeleute erfüllen die Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens der internationalen Arbeitsorganisation, 2006.

Alle Einrichtungen an Bord entsprechen den nationalen Vorschriften der jeweiligen Flaggenstaaten mindestens jedoch den der folgenden EU-Richtlinien:

- ☐ RL 89/655/EWG Mindestanforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ☐ RL 89/391/EWG Arbeitsschutzrichtlinie
- ☐ RL 89/654/EWG Arbeitsstättenrichtlinie
- ☐ RL 89/548/EWG Umgang und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen
- ☐ Verordnung (EG) 336/2006

Die Schiffe müssen die sonstigen Anforderungen der „List of required certificates for foreign flagged vessels on coastal voyages in German waters“ der Dienststelle Schiffssicherheit erfüllen.

Der Nachweis erfolgt per Angabe unter Punkt 12 im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“. Auf Nachforderungen sind entsprechende Zertifikate vorzulegen.